

nahmen und Zulassungen *unter Beachtung der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung* vorzunehmen und dabei einen entsprechend hohen Anteil an Arbeiter- und Bauernkindern zu gewährleisten. Die Zusammensetzung der Schüler der erweiterten Oberschulen und der Studenten an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen muß unbedingt der sozialen Struktur der Bevölkerung entsprechen.

Inhalt und Struktur des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und vielfältige gesellschaftliche Maßnahmen garantieren allen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Verfassung eine umfassende Allgemeinbildung und moderne berufliche Bildung. Entsprechend dem Charakter der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der führenden Rolle der Arbeiterklasse und zur Sicherung des gleichen Rechts auf Bildung für alle Bürger gilt die besondere Fürsorge der Gesellschaft und der Schule den Kindern der Arbeiter und der Genossenschaftsbauern sowie den Kindern der werktätigen Frauen.

2. *Absatz 2 legt wirtschaftliche und soziale Sicherungen für die V er wir klichun g des Rechts auf Bildung fest.* So wird in der zehnklassigen Oberschule und in der erweiterten Oberschule kein Schulgeld verlangt. Damit ist eine wesentliche ökonomische Voraussetzung geschaffen und auch gleichzeitig die Garantie gegeben, daß alle Kinder und Jugendlichen das gleiche Recht auf Bildung wahrnehmen können. Sie haben unabhängig von den Einkommensverhältnissen ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten die gleichen Bildungs- und Entwicklungschancen.

Der sozialistische Staat sichert, daß allen Kindern und Jugendlichen der Erwerb einer hohen Bildung wirtschaftlich möglich wird, besonders auch bei solchen Familien, die über ein geringes Einkommen verfügen.

Es gibt noch für eine gewisse Übergangszeit Familien und besonders alleinstehende Mütter, aber auch Familien mit vielen Kindern, denen es nicht leicht fällt, ihre Söhne und Töchter bis zum 10. Schuljahr zu versorgen. Damit alle Kinder und Jugendlichen ihre gleichen Bildungs- und Entwicklungschancen wahrnehmen können, werden vom Staat für diese Familien Erleichterungen geschaffen. Über das für alle Kinder gezahlte Kindergeld hinaus, das in seiner Höhe entsprechend der Zahl der Kinder gestaffelt ist, wird im Absatz 2 verfassungsrechtlich festgelegt, daß Ausbildungsbeihilfen und Lernmittelfreiheit nach sozialen Gesichtspunkten zu gewähren sind.